

zung zu arbeiten. Die hauptamtlichen Lehrkräfte nehmen an der Lehrerweiterbildung der Musikschulen im Kurssystem teil.

§ 7

Verwaltungsarbeit und materielle Voraussetzungen

Für die Ausführung der techmsch-orgamsatorischen Verwaltungsarbeit der Musikunterrichtskabinette sollen die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, vertragliche Vereinbarungen mit geeigneten staatlichen Einrichtungen anstreben. Das gilt auch für die Nutzung geeigneter Unterrichts- und Arbeitsräume für die Musikunterrichtskabinette.

§ 8

Gebührenregelungen

(1) Die Gebühr für den Unterricht im Musikunterrichtskabinett beträgt 300 M je Schuljahr. Schüler, die im Gruppenunterricht unterwiesen werden, entrichten die Gebühr anteilig.

(2) Der Leiter des Musikunterrichtskabinetts ist berechtigt, in begründeten Fällen Gebührenermäßigungen und Gebührenerbefreiungen zu gewähren. Das gilt nicht, wenn das monatliche Bruttoeinkommens der Eltern oder Erziehungsberechtigten des Schülers bzw. des Schülers mit seinem Ehepartner 1 200 M⁹ übersteigt. Die Ermäßigungen und Befreiungen dürfen bis zu 30% der Gesamtsumme aller Gebühreneinnahmen betragen.

(3) Die Unterrichtsgebühren sind in 3 Raten jeweils zum 1. September, 1. Januar und 1. Mai oder in 10 gleichen Raten jeweils zum 1. der Monate September bis Juni jeden Schuljahres im voraus zu entrichten.

(4) Die Leihgebühren für die Ausleihe von Instrumenten betragen 0,5 bis 1 % des Wertes je Monat, sie sind zusammen mit den Unterrichtsgebühren zu entrichten. In Ausnahmefällen kann der Leiter des Musikunterrichtskabinetts eine Ermäßigung der Leihgebühr gewähren.

§ 9

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Wurden vor Inkrafttreten dieser Anordnung durch eine Einrichtung im Sinne dieser Anordnung niedrigere Gebühren erhoben, als in dieser Anordnung festgelegt ist, gelten diese für die bestehenden Verträge weiter.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1981

Der Minister für Kultur
H o f f m a n n

⁸ Für die Berechnung des Bruttoeinkommens gilt die Definition im 1 20 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1976 zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I Nr. 4 S. 56).

⁹ Bei Familien mit 4 Kindern erhöht sich diese Einkommensgrenze auf 1 500 M, für das 5. und Jedes weitere Kind um jeweils 100 M mehr.

Anordnung Nr. Pr. 211/8*¹ über die Preise für Neubauleistungen vom 21. Mai 1981

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 995 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 wird um folgende Preislisten² ergänzt:
„Preisliste Nr. 70 Teil 4 — Vergleichspreise für Nutzungseinheiten

Preisliste Nr. 90 Teil 1 — Preise für Bauwerksteile“.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1981

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

¹ Anordnung Nr. Pr. 211/7 vom 12. August 1980 (GBl. I Nr. 28 S. 289)
² Diese Preislisten werden über das EDV-Uefersystem für amtliche Dokumente des Staatsverlages der DDR ausgeliefert.

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Handel und Versorgung vom 3. Juni 1981

§ 1

Die Anordnung vom 7. August 1969 über die Preisinspektion (GBl. II Nr. 73 S. 457; Ber. Nr. 78 S. 486) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1981

Der Minister
für Handel und Versorgung
I. V.: Dr. D a n z
Staatssekretär

¹ Dafür gilt die Anweisung Nr. 9/81 vom 21. April 1981 über die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise im sozialistischen Konsumgüterbinnenhandel (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 9 S. 109).